

Einwohnergemeinde

Pfeffingen



Verordnung über die Subventionsbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege

vom

9. März 2020

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Gestützt auf § 6 Abs. 3 des Reglementes über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 29. November 2000 erlässt der Gemeinderat von Pfeffingen folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigten Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Berechnung

¹Der Berechnung des subventionsberechtigten Einkommens wird das steuerbare Einkommen der definitiven Staatssteuerveranlagung zugrunde gelegt. Massgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres.

²Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Tarifsstufen findet jeweils auf Anfang eines Jahres statt unter Berücksichtigung der Anzahl minderjähriger Kinder per Stichtatum 31.12. des Vorjahres.

³Bei Neuzuzüglern aus anderen Kantonen oder bei neu geschiedenen Eltern gilt das provisorische steuerbare Einkommen des laufenden Jahres der Zuzugssteuerklärung (Fragebogen über Einkommen und Vermögen für die provisorische Berechnung der Steuern).

⁴Das Einkommen von verheirateten Stiefeltern oder unverheirateten leiblichen Eltern, sowie Konkubinatspaaren, die im gleichen Haushalt leben, wird zusammengerechnet.

⁵Bei unverheirateten Eltern, die mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, wird die Anzahl Kinder von beiden Partnern zusammengezählt.

§ 3 Tabelle für die Beitragsberechnung

Tarifstufe	Einkommen mit 1 Kind	Einkommen mit 2 Kindern	Einkommen mit 3 Kindern	Einkommen mit 4 und mehr Kindern	Kinder- und Jugendzahnpflege
10	bis 45'000	bis 50'000	bis 55'000	bis 60'000	85%
9	bis 50'000	bis 55'000	bis 60'000	bis 65'000	85%
8	bis 55'000	bis 60'000	bis 65'000	bis 70'000	85%
7	bis 60'000	bis 65'000	bis 70'000	bis 75'000	80%
6	bis 65'000	bis 70'000	bis 75'000	bis 80'000	70%
5	bis 70'000	bis 75'000	bis 80'000	bis 85'000	65%
4	bis 75'000	bis 80'000	bis 85'000	bis 90'000	55%
3	bis 85'000	bis 90'000	bis 95'000	bis 100'000	45%
2	bis 90'000	bis 95'000	bis 100'000	bis 105'000	30%
1	bis 95'000	bis 100'000	bis 105'000	bis 110'000	20%
0	über 95'001	über 100'001	über 105'001	über 110'001	15%

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die frühere Verordnung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2019.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 9. März 2020 (GRB 2020/44)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Verwalter

gez. Sven Stohler gez. Walter Speranza